



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 475/09

vom

16. September 2009

in der Strafsache

gegen

wegen versuchten Totschlags u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 2009 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 22. Mai 2009 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass hinsichtlich der Einzelstrafe wegen Beleidigung von 80 Tagessätzen (Fall II.2) die Tagessatzhöhe auf 1,00 Euro festgesetzt wird (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Nack

Kolz

Hebenstreit

Elf

Graf